

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

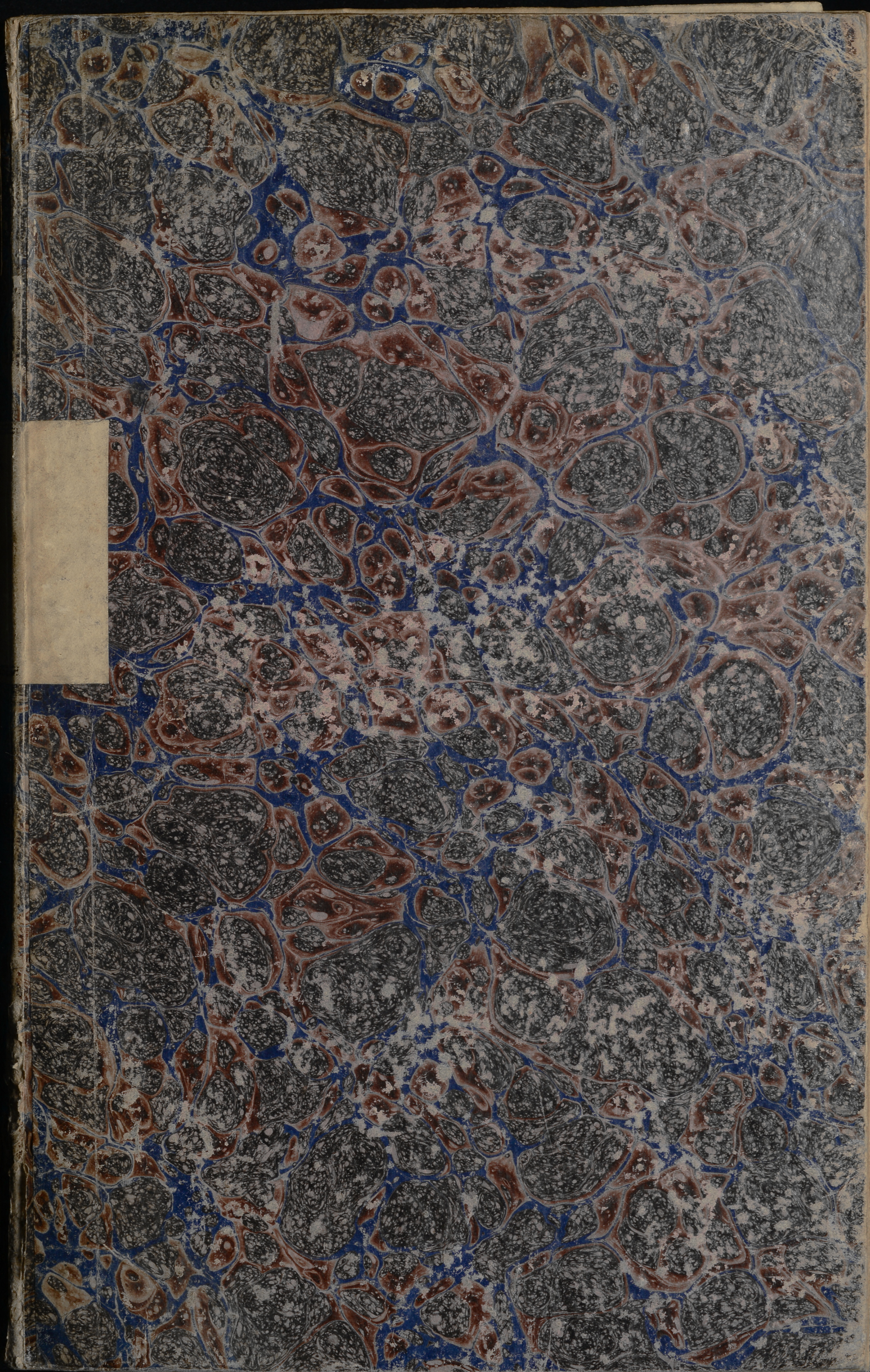
Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Zweites Nachforderungs-Edict, wegen der rückständigen Reichs-Contingents-Kosten für die Städte des Mecklenburg- und Wendischen Kreises : Schwerin, den 14. December 1797.

Schwerin: Bärensprung, [1797?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874244862>

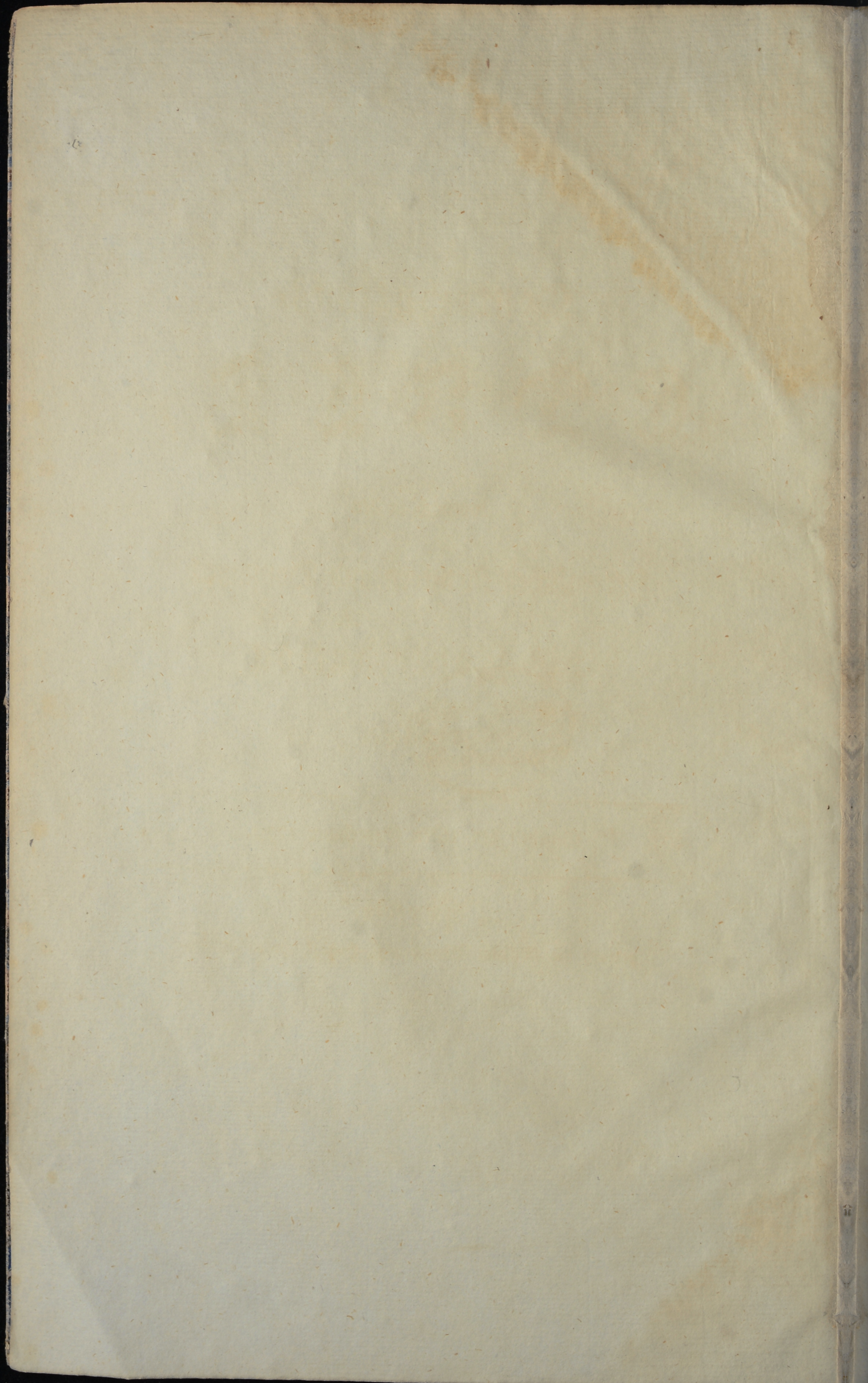
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

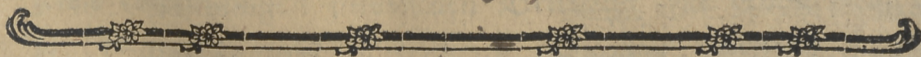
~~Mk - 79(2)~~



Des
Durchlachtigsten Herzogs und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Z w e i t e s
Nachforderungs = Edict,
wegen der rückständigen
Reichs = Contingents = Kosten
für die Städte
des Mecklenburg = und Wendischen Kreises.

Schwerin, den 14ten December 1797.



Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

© 1772
Durchlauchtigste Königl. Preussische
Königliche

Reichs-Commissarius

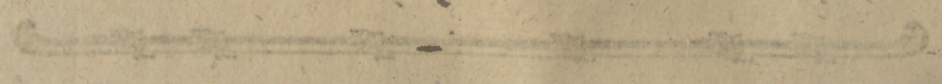
in Sachen
der Reichs-Commissarien, und
in Sachen in
den Reichs-Commissarien, und
in Sachen in den Reichs-Commissarien, und

1772

Reichs-Commissarius

in Sachen
der Reichs-Commissarien, und
in Sachen in den Reichs-Commissarien, und
in Sachen in den Reichs-Commissarien, und

Schweizerische Eidgenossenschaft



in Sachen
der Reichs-Commissarien, und
in Sachen in den Reichs-Commissarien, und

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, obzwar Wir bereits unterm 1sten September 1796 ein Nachforderungs-Edict haben ergehen lassen, um den damaligen liquiden Rückstand, welchen Unsre Städte des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, auf die mit ihnen wohlbehandelte und zu 428577 Rthlr. Zwodr. Uns garantierte Abversions-Summe, für die Kosten des dreifachen Mecklenburgischen Reichs-Contingents vom Jahr 1795, Unsren Cassen, ohne die bis dahin betragten Verzugs-Zinsen, annoch schuldig waren, in Gefolge Unsers Einforderungs-Edicts vom 30sten December 1794 S. IX. am Schlusse, ohne Belästigung einer andern Quote, durch die halbe Erhöhung der, Unsren Städten allein vorgeschriebenen Beitrags-Norm, bezutreiben; Dennoch solche Nachforderung der Hälfte jenes edictmäßigen städtischen Beitrags, zur Abbürdung ihrer Schuld, nicht hinreichend befunden worden, sondern darauf, nach den Berichten der gemeinschaftlich beeidigten

ContingentskostenEinnahmer, noch ein beträchtlicher Rückstand gedachten Unsren Städten zur Last geblieben ist.

Damit nun endlich einmal Unsre Cassen zur Erstattung der, für die Quote Unsrer Landstädte zu den Reichs-Contingentskosten, seit mehreren Jahren gemachten Vorschüsse gelangen mögen, haben Wir nicht allein die bis hieher verfallenen VerzugsZinsen, aus landesfürstlicher Großmuth und Milde, mehrbesagten Unsren Städten geschenkt, sondern wollen auch geschehen lassen, daß zum Abtrag dieser, ihnen gesetzlich principaliter nur allein obliegenden Schuld, Unsre in den Landstädten wohnende Dienerschaft und übrige Eximirte, selbst für ihre Personen, noch einmal beisteuern, ohne wegen Unsrer Domainen auf diese Hülfsleistung den verfassungsmäßigen Anspruch für diesmal zu machen. Wann Wir nun deshalb die auf dem ordentlichen diesjährigen Landtage Uns in Vorschlag gebrachten anderweitigen ContributionsNormen kraft dieses approbiret haben; so sollen dazu die nachstehenden Beiträge landesfürstlich hiemit eingefodert seyn:

Erster Abschnitt:

Von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises.

I. An liegenden Gründen:

			1/4 Mtblr.	fl.
1) Von einem vollen oder ganzen Hause	o	=	1	16
2) Von einem halben Hause	o	=	o	32
3) Von einem ViertelHause oder Bude	o	=	o	16
4) Von einer halben Bude	o	=	o	8
5) Von einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird	o	=	o	4
6) Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	o	=	o	2
			7) Von	

	M ^{tel.} Rthlr.	fl.
7) Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt-		
Felde geworben wird	2	2
8) Von einem zweispännigen Fuder Heu	1	1

II. Von Personen.

1) Bürgermeister	12	0
Rathsherren	4	0
Secretarien	4	0
2) Bürgermeister	3	0
Rathmänner	36	0
Secretarien	1	24
3) Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Erzieh-		
herinnen	1	16
4) Tagelöhner	24	0
5) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	2	0
6) In Lohn und Libree stehende Bediente und Kutscher	24	0
7) In Lohn stehende Dienstmädchen	8	0
8) In Lohn und Brod stehende Knechte	16	0
9) Schulmeister, männlichen oder weiblichen Geschlechts	24	0
10) Thorwärter	32	0

III. Von Gehalt oder Pension.

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Eximirte sind:

- a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei;
- b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie
- c) von 300 bis 500 Rthlr.
- d) von 500 bis 1000 Rthlr.
- e) von 1000 Rthlr. und darüber

IV. Von Kaufmannschaften.

- 1) Großhändler
- 2) Ein großer Holzhändler
- 3) Ein

Mecl. Nachf. Edict.

B

3) Ein

	M ^z tel.
	Rtblr. fl.
3) Ein Pferdehändler, der Messen beziehet	16
der keine Messen beziehet	3
4) Ein Leihhaus	12
5) Ein Wollhändler en gros	6
6) Ein mit Seiden- oder GalanterieWaaren, Tafen, Korn oder blos mit Wein handelnder Kaufmann, in Parchim, Güstrow und Schwerin	12
in den übrigen Städten	6
7) Ein hauptsächlich mit Zigen, Cattunen- und Ellen- Waaren, auch mit einigen SeidenWaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Güstrow und Schwerin	8
in den übrigen Städten	4
8) Ein lediglich mit Zigen, Cattunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Güs- trow und Schwerin	6
in den übrigen Städten	3
9) Ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Weinhan- del führet, in Parchim, Güstrow, Schwerin	4
in den übrigen Städten	2
handelt er aber mit Wein, giebt er davon besonders	1
10) Ein blos mit HaakWaaren handelnder, sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhänd- ler, Leinwands- Glas- und OlitätenKrämer	1 24
11) Ein Apotheker in Parchim, Güstrow und Schwerin	10
in den übrigen Städten, wo ein practischer Arzt ist	5
in Städten, wo kein Arzt ist	3
Jeder dieser vorstehenden giebt	
für einen HandlungsBedienten	1
für einen Provisor	2
für einen Burschen	16
12) Kesselhändler und Sensesenträger	2
für jeden Gesellen	32
für jeden Jungen	16
13) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Razenfänger	32
14) Ein Jude mit offenem Laden, in den größeren Städten	12
in den kleineren Städten	8
Ein mit 2 Knechten auf den Hausierhandel privilegir- ter Jude in den größeren Städten	6

in

	M ^{tel.} Rthlr.	fl.
in den kleineren Städten	4	
Ein, ohne Knecht auf den Hausierhandel privilegirter Jude, in den größeren Städten	4	
in den kleineren Städten	3	
Jeder JudenKnecht	1	

V. Von der Profesion.

- 1) Ein städtischer PachtMüller, er sei Wind- oder Wasser-
Müller, von jedem hundert Rthlr. Pacht 1
für den Gesellen 32
für den Burschen 16
- 2) Ein Müller, der eine eigene, oder städtische Erbpacht-
Mühle hat, für jeden MahlGang 4
für jeden Gesellen und Jungen, wie N. 1.
- 3) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder
Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnt und für diese
mahlet, für jeden MahlGang 2 24
- 4) Ein Walk- Loh- oder Graupen- auch PapierMüller, wenn
er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang 3
für Gesellen und Jungen, wie andre Müller;
- 5) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Hand-
werk, welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter &c. 32
für jeden Gesellen 24
— — Burschen 8
- 6) Ein Schweinschneider 12
- 7) Ein StadtMusicant, für jede Stadt worauf er privile-
girt ist 1
- 8) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder
Aemter mit abwartet 2
für jede Stadt seines Districts noch außerdem 1
ein Schornsteinfeger, der nur an seinem Wohnort ar-
beitet 1 16
für jeden Gesellen 1
für jeden Burschen 16
- 9) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit
abwartet 6

B 2

wenn

	Mittel. Rthlr. fl.
wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	3
ein Halbmeister, für jede Stadt	1
für jeden Abdecker	1
10) Eine GrügQuerre giebt gleich den Professionisten, ein GrügMüller aber wie andre Müller.	
11) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu StadtRecht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht	1 16
Die AelterPächter derselben, als Holländer, Schäfer 2c. von jedem 25 Rthlr. Pacht	10

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

- 1) Ein Gastwirth der ersten Classe in den Städten Güstrow und Schwerin
- 2) Gastwirthe der zweiten Classe in beiden Städten
- 3) Uebrige Gastwirthe in den übrigen Städten, nach Verhältnis ihres Verkehrs
- 4) Brauer und Mälzer, die dieses Gewerbe im großen treiben
- 5) Brauer, die dieses Gewerbe zum Verkehr im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs
- 6) Branntweinbrenner, nach Verhältnis ihres Betriebs
- 7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung
- 8) Kleine Fuhrleute
- 9) Ein Ackermann, der nicht von der Profession beiträgt

VII. Vom

Mittel.
Mthl. fl. pf.

VII. Vom Vieh.

- | | | |
|---|----|----|
| 1) Für einen Ochsen | 12 | 4 |
| 2) Für eine Kuh | 8 | 3 |
| 3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder
Frachtfahren gebraucht wird | 12 | 4 |
| 4) Für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder
Frachtfahren gebraucht wird | 24 | 24 |
| 5) Für ein Schaaf oder Hammel | 8 | 6 |
| 6) Für eine Ziege | 16 | 16 |
| 7) Für ein FaselSchwein | 1 | 1 |

A n m e r k u n g e n.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein andres ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, oder einem Crimirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen *pils corporibus*, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen, sind; ob die Aecker und Wiesen Predigern, SchulBedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit- oder ErbPacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maasstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders; jedoch ist dieses nicht auf verschiedene Artikel oder Gegenstände eines und desselben NahrungsBetriebs zu erstrecken.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts eingehoben und, mit einer gedoppelten Specification, an den LandKasten eingeschendet.

Meckl. Nachf. Edict.

C

6) Die

6) Die Beiträge werden von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises in Rzteln entrichtet.

7) Die Zahlung geschiehet auf Fastnacht 1798, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hie mit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei. Jedoch hat ieder Magistrat bei Einreichung seiner Verzeichnisse, jedesmal die Gründe anzuzeigen, warum er diese oder iene Person ganz oder zum Theil freilassen zu dürfen sich berechtigt glaubt.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen blos zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu Stadt Recht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen Stadtgerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Raths nicht unterworfenen, zu Bürger Recht liegenden Theilen derselben Stadt, ungleich ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu Stadt Recht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen.

Zweiter Abschnitt:

Von den Eximirten, aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten, in den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises.

Erste Klasse
für die wirklichen Hof- und Civilbedienten.

Von Salarien im baaren Gelde erlegen von jedem Hundert:

	R $\frac{2}{3}$ tel.	fl.
A. Geheime- und LandRäthe	2	32
Sind erstere aber Mitglieder der Regierung und Lehn-		
Kammer; so geben sie von Hundert	3	16
	B. Räthe	

B. R²the in der Regierung und LehnKammer, wie auch
Geheime- und Regierungskanzlei, bis zum Secretair
inclusive " " " " " 3 = 16
Die Subalternen " " " " " 1 = 10

C. OberKammerherr, OberHofmarschall, OberJägermei-
ster und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind " 2 = 21

D. 1) Sämmtliche HofmarschallAmtsGlieder, Kammer-
herren und Kammerjunfer " " " " " 1 = 1
2) Leib- und HofMedici, salarirte Aerzte und Chi-
rurgen " " " " " 1 = 1
3) HofmarschallAmtsSubalternen, und die übrigen
Hof- und sämmtliche LivreeBediente " " " " " 16
4) Die HofKünstler " " " " " 21

E. 1) Wirkliche Mitglieder des Kammer- und Forst-
Collegii " " " " " 2 = 32
2) Die Subalternen auch Renterei- und MünzBe-
dienten " " " " " 1 = 16

F. 1) Die, bey dem Hof- und LandGerichte, auch Steuer-
Collegio inFunction und Besoldung stehende R²the,
Ober- und UnterBediente, auch Kirchenvisitations-
Secretär und Fiscale der LandesGerichte " 1 = 1
Beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über
300 Rthlr., so erlegen sie vom Hundert " " " " " 16

G. 1) ElbZollBeamte und PostDirectores " " " " " 2 = 2
2) Beamte, Licent- und ZuchthausInspectoren, Ober-
Jäger, OberFörster, auch ZollBerechner und deren
Schreiber, insoferne solche zu StadtRecht wohnen 1 = 1
3) HofJäger und Förster, auch übrige Forst- und
JagdBediente, Amts- auch SalzwerksBediente,
die in Besoldung stehen " " " " " 16
unter gleicher Voraussehung " " " " " 1 = 1

H. 1) StadtRichter und Actuarien " " " " " 21
sind sie zugleich immatriculirte Advocaten, so geben sie
als solche die unten bestimmte PersonalSteuer be-
sonders.

C 2

2) Sind

	N ^z tel.	Rthlr.	fl.
2) Sind sie aber characterisirte, so tragen sie bei	32		
2) Archiv- und LotterieBediente	32		
I. 1) SteuerEinnehmer und Postmeister	21		
2) Post: auch Zuchthaus: und BestungsUnterBe- diente	16		
K. Pensionirte Personen von ihrer Pension, und zwar von jedem Hundert Rthlr.	16		

1. Anmerkung. Alle Vorbenannte erlegen diese ange-
setzte Abgaben von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem An-
satz von jedem Hundert und zwar durchhin in N^ztel; jedoch wer-
den die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in
N^ztel reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Eben so ver-
steht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion
steigt der Ansaß mit jedem halben oder viertelhundert auf die
Hälfte, oder Biertheil desselben.

2. Anmerkung. Alle dieienigen, die in Aemtern stehen,
und daraus Einkommen, oder sonst Pensionen genießen, von wel-
chen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können
zu einem Kopfgelde weiter nicht angezogen werden, es wäre denn,
daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey.

3. Anmerkung. Wirklich dienstleistende, aber unbesol-
dete Bediente geben in dieser Klasse nichts, sondern bleiben frei,
wosferne sie nicht von der folgenden Klasse ergriffen werden.

Z w o t e K l a s s e, für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopfe entrichten:

A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in den Land-
Städten, wenn solche nicht dabei in wirklicher Function
stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit LandGü-
tern im Lande angeessen, oder nicht wirkliche ordentliche
MagistratsPersonen sind, folgendergestalt:

- | | | |
|----------------------|---|----|
| 1) Alle TitularRäthe | 6 | 32 |
| 2) Mit | | |

2) Mit Hof: Jagd: Forst: Stall: und Beamten-Chargen characterisirte, von MajorsRang inclusive an und höher hinauf	6	32
3) Alle übrige Characterisirte, vom CapitainsRang inclusive und weiter herab	4	
4) HofAgent	20	
5) KammerAgent	13	16
6) HofFactor	10	

Anmerkung. Die unter den drei ersten Nummern, ohne Amt und Besoldung characterisirte, die wirklich in der Charge oder dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur insoferne sie unter den weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

B. 1) Doctores und Licentiati juris et medicinae, auch medicinae practici und Doctorandi, Kreis: und AmtsPhysici 3 16

2) Hof: und LandGerichtsProcuratoren, die vor Uebernahme der Procuratur 10 Jahre und darüber advociret haben 3 16
 Haben sie unter 10 Jahre vor Annahme der Procuratur advociret 4 32

3) Advocaten bei der Regierung und den LandesGerichten:

a) wenn sie characterisirt sind, so entrichten sie nach Vorschrift des Aufsazes A. 1. 2. 3.; jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.

b) Advocaten, die nicht characterisirt sind 3 16

4) HofApotheker 5 16

C. Die in den Städten sich aufhaltende, nicht mit Landgütern im Lande angeessene, sondern von ihren Renten lebende Adelige und Bürgerliche beiderlei Geschlechts, so weit letztere zu den Grimirten gehören, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei:

a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, gehören sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

Meckl. Nachf. Edict.

D

b) wenn

	Rthlr.	fl.
b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt	2	32
c) von 300 bis 500 Rthlr.	6	32
d) von 500 bis 1000 Rthlr.	10	
e) über 1000 Rthlr.	13	16
D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche AmtsEinnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Klassen nicht schon begriffen werden können		
	32	32
E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben		
	21	16
F. SteuerAufseher, Thor- und Mühlenschreiber		
	16	16
G. Männliche Domestiken		
	16	5
Weibliche Domestiken		
	5	5

U n m e r k u n g. Jedoch ergreift dies nicht die Domestiken der GutsBesitzer.

D r i t t e K l a s s e für die MilitairBediente.

MilitairPersonen geben folgendermaassen:

A. Generalk lieutenant	20	32
GeneralMajor	16	32
Ein Oberster, als RegimentsChef	12	16
Dieselben von ihren Compagnien	13	16
B. Alle CompagnieChefs, von ihrer Gage und Compagnien überhaupt		
	13	16
Von ihrer Gage tragen bei:		
C. StaabsCapitains, Subalternen = auch zum Unterstaab gehörige Officiers, imgleichen die zum Kriegs-Commissariat bestellten Officianten, von 100 Rthlr.		
	32	16
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlr.		
	16	16

V i e r t e K l a s s e für Gelehrte und die Geistlichkeit.

A. Superintendenten und ConsistorialRäthe, von 100 Rthlr.	1	16
B. Prä-		

	Rthlr.	fl.
B. Präpositi und Prediger in Städten, von 100 Rthlr. ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solche nicht über 200 Rthlr. beträgt	:	:
beträgt es über 200 Rthlr.	:	:
		16
		32

1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistlichen haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.

2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zum ersten Abschnitte dürfen mit dieser SalarienAbgabe nicht vermischet werden; sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten.

D. 1) Oeconomi	:	:	1	:	16
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantoren und übrige Schullehrer, auch Collaboratoren und Substituten geben PersonalAbgabe	:	:	:	:	21

E. Küster,

a) ohne ein Handwerk zu treiben	:	:	:	:	11
b) wenn sie ein Handwerk treiben	:	:	:	:	21

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der zweiten, dritten und vierten Classe Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch nur höchsten Quote, unter welcher sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei, es wäre denn, daß die geistlichen Wittwen, ausser ihren Wittwen-Hebungen, eigene Capitalien besäßen; so leisten sie hievon und nicht weiter, die in der zweiten Classe unter C. vorgeschriebene Abgabe.

* * * * *

Da im übrigen diese ganze Nachforderung keine neue Steuer, sondern nur blos eine Wiederholung und Fortsetzung der bereits vor drei Jahren Uns garantirten und landesherrlich von Uns ausgeschriebenen ContributionsSumme bezielet, so ver-

stehet sich, nach der Natur der Sache von selbst, daß die Erhebung, Berechnung und Verwendung des vorliegenden accessorisichen Modi contribuendi aus einem andren, als dem vorhin deshalb gesetzlich vorgezeichneten Gesichtspunkte, nicht zu beurtheilen stehet: sondern es behält dieserhalb, gleichwie in Unserm ersten NachforderungsEdicte vom 1sten September 1796, bei den einmal regulirten und noch nicht wieder aufgehobenen ganz einfachen allgemeinen Grundsätzen im Vierten Abschnitt Unsers EinforderungsEdicts vom 30sten Decbr. 1794, so viel die vorbeschriebenen Beiträge Unserer Landstädte und der in denselben wohnenden Eximirten allerlei Wesens anlangt, nur mit alleiniger Ausnahme des, bereits im Eingange dieses gegenwärtigen Edicts für ist auffer Anwendung gesetzten V. S., annoch fernerhin, bis zur gänzlichen Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift des IX. S. lediglich sein unverändertes Verbleiben.

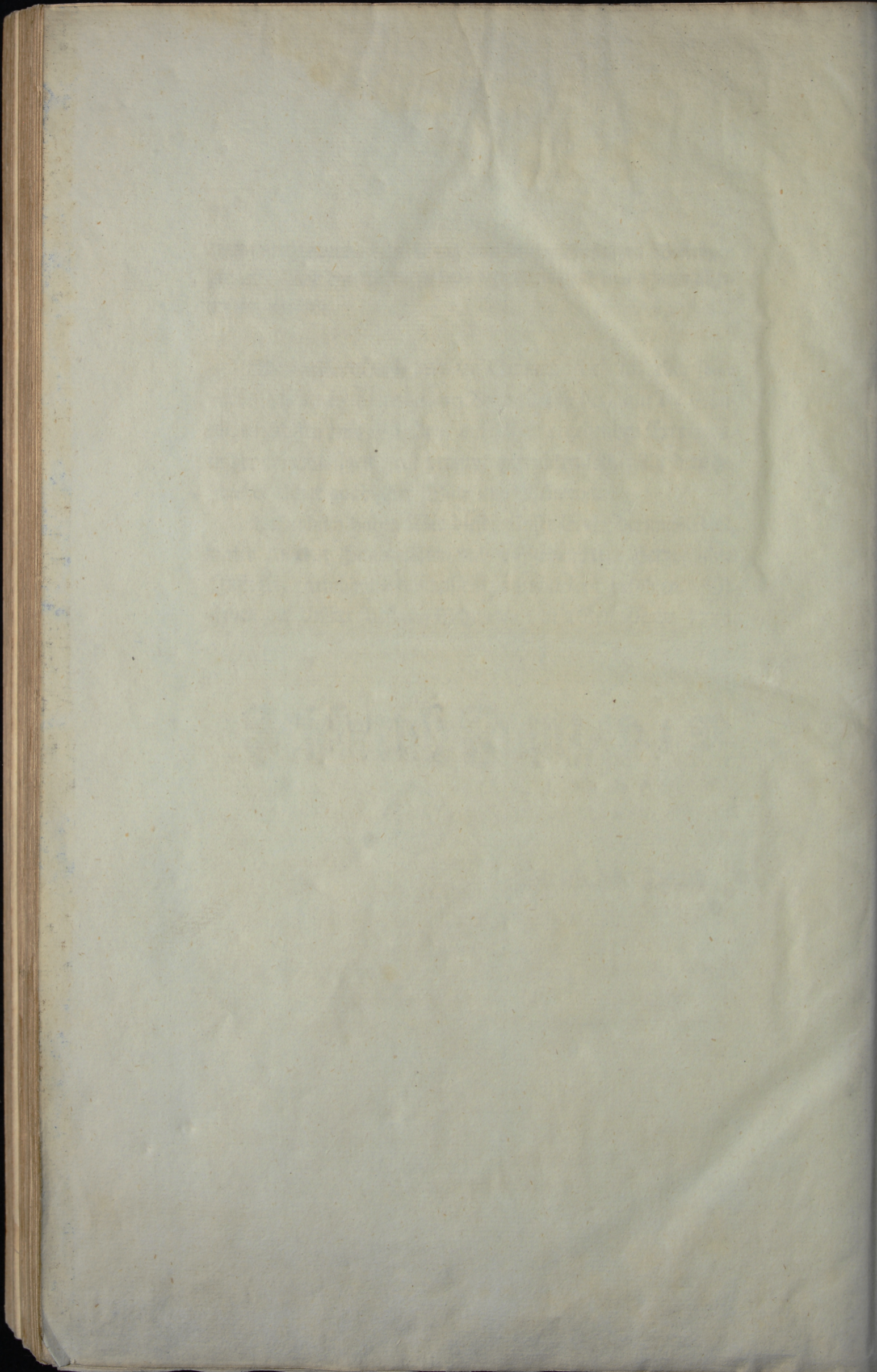
Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, binnen der edictmäßigen Frist, prompt entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

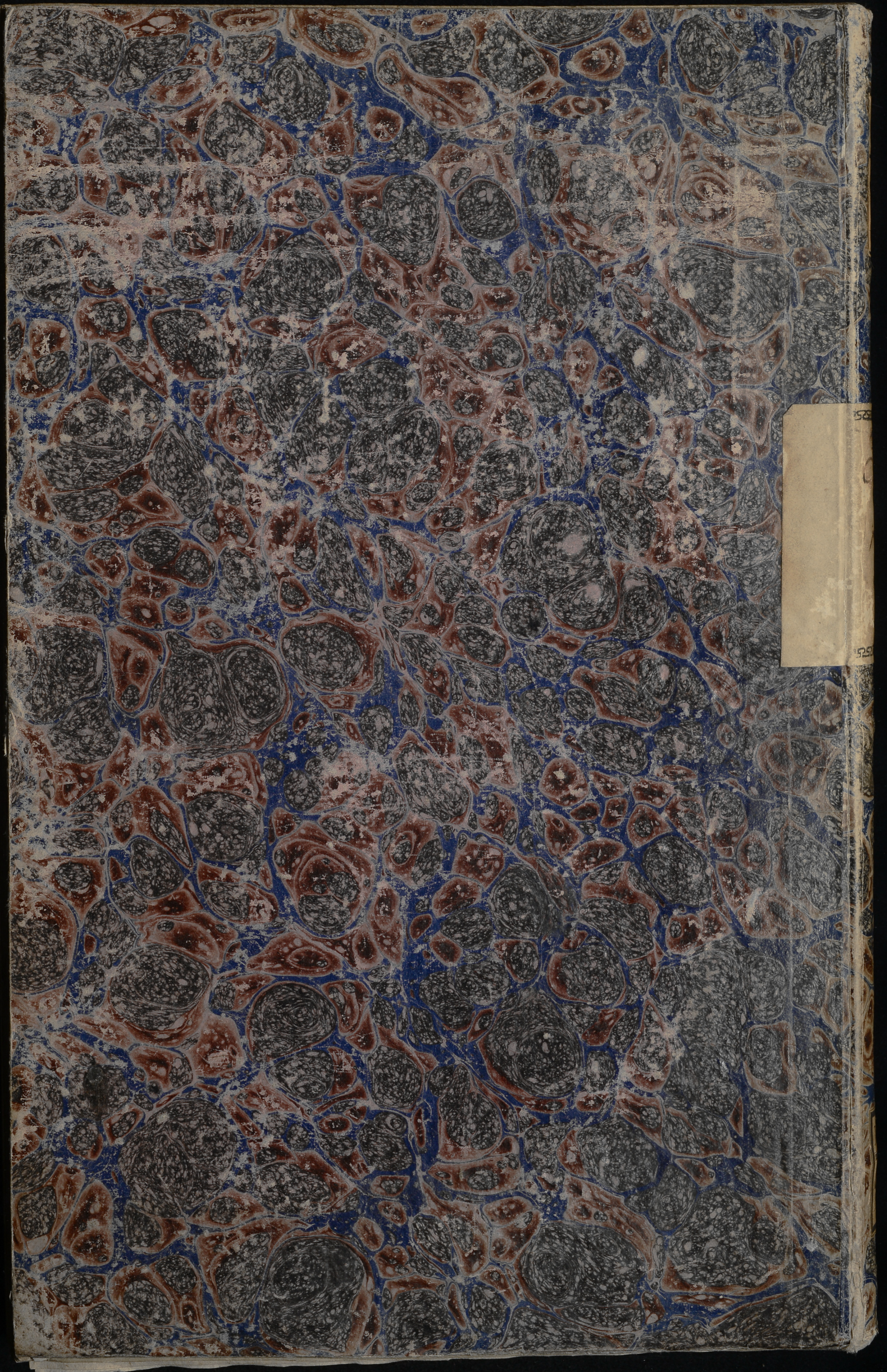
Urkundlich haben Wir dieses NachforderungsEdict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 14ten Dec. 1797.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dewitz.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

